

Übersicht über 1 Förderung

ID	Bezeichnung
1068766	TECTRANS- Programm zur Förderung der Technologieinternationalisierung (2024-2028)

TECTRANS- Programm zur Förderung der Technologieinternationalisierung (2024-2028) (1068766)

Beschreibung	
<p>Das Programm TECTRANS bietet in zwei Modulen Unterstützung für die Technologieinternationalisierung von Unternehmen an: die Förderung von internationalen Marktstudien, welche den Marktzugang für österreichische Technologien erleichtern und die Unterstützung von internationalen Analysen zur wirtschaftlichen Handlungsfreiheit, (Freedom-to-Operate (FTO) Analysen) Das Förderungsprogramm richtet sich an international ausgerichtete juristische Personen und Personengesellschaften mit Firmensitz in Österreich. Förderungsnehmer können sein: Technologieanbieter beratende Dienstleistungsunternehmen wie z.B. Unternehmensberater und andere spezialisierte Beratungs- und Dienstleistungsunternehmen.</p>	
OKZ des Förderungsgebers	Bezeichnung des Förderungsgebers
BMF-III6	Bundesministerium für Finanzen, Sektion VI
Weitere Förderungsgeber	
<ul style="list-style-type: none"> Andere - 	
Budgetposition	
<ul style="list-style-type: none"> 40.02.01.00-1/7412.000 - Austria Wirtschaftsservice GmbH - Förderungen Spezifikation nach BHG: 6	
Wirkungsziel	
<ul style="list-style-type: none"> Verbesserung der internationalen Wettbewerbssituation österreichischer technologieorientierter Unternehmen 	
Zweck der Förderung	
<ul style="list-style-type: none"> Nachhaltige Verankerung von österreichischer Technologie im internationalem Wettbewerb bei Kunden im Zielland 	
Abwicklungsstelle(n)	
<ul style="list-style-type: none"> XFN-227076k - Austria Wirtschaftsservice GmbH 	
Rechtsgrundlage	
"Die Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2014, in der geltenden Fassung) bilden die Rechtsgrundlage für das Förderungsprogramm Technologieinternationalisierung (TECTRANS). • Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission in der aktuell gültigen Fassung zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union, ABl. L 187/1 vom 26. Juni 2014 (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung) o Art. 18 KMU-Beihilfen für die Inanspruchnahme von Beratungsdiensten (beide Module) o Art. 28 Innovationsbeihilfen für KMU (Modul „Wirtschaftliche Handlungsfreiheit - "Freedom to Operate") o Art. 25 – F&E Vorhaben (Modul „Wirtschaftliche Handlungsfreiheit - "Freedom to Operate") • VO (EU) 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen, veröffentlicht im Amtsblatt der EU am 15.12.2023: OJ L, 2023/2831, 15.12.2023 (beide Module) • Bezüglich der Unternehmensgröße ist die jeweils geltende KMU-Definition gemäß EU-Wettbewerbsrecht ausschlaggebend (Definition der kleinen und mittleren Unternehmen Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 6. Mai 2003, ABl. L 124 vom 20. Mai 2003, S 36–41) (Beide Module)."	
Rechtsgrundlage Links	
<ul style="list-style-type: none"> https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA_2014_II_208/BGBLA_2014_II_208.html 	
Rechtsanspruch auf die Leistung	
Nein	
Kategorie pflegende Stelle	Eigene Kategorisierung
BMF	WT-Wirtschaft / WF-Wirtschaftsförderung
Förderung gilt für	Ressort, Land oder Gemeinde
Bund	BMF
Anschlussförderung / Top-up	
Nein	
Mehrfachförderung	
Mehrfachförderung ist auf Grund der Rechtsgrundlage nicht ausgeschlossen	

Leistungsart	
Förderungen - Direkte Förderungen	
Förderung beantragbar ab	Förderung beantragbar bis
24.06.2024	31.05.2025
Förderung richtet sich an Personengemeinschaft/Bedarfsgemeinschaft	Personengemeinschaft/Bedarfsgemeinschaft in der Auszahlung frei wählbar
Nein	Nein
Förderung richtet sich an Erbringer von (Sach-)Leistungen/Verpflichtende (Sach-)Leistungserbringung an Dritte	Erbringer von (Sach-)Leistungen/Verpflichtende (Sach-)Leistungserbringung an Dritte in der Auszahlung frei wählbar
Nein	Nein
Förderung unterliegt sonstiger Geheimhaltung	Förderung ist datenschutzrechtlich sensibel
Nein	Nein
nur für Unternehmen (sensibel bei Personenleistung)	
Nein	
Für personenbezogene Abfrage auswählbar	
Nein	
Einsicht auf andere Förderungen erforderlich	Details für Einsicht auf andere Förderungen
Ja	gem. ARR
Voraussetzungen für die Leistungszuerkennung	
<p>Das gegenständliche Förderungsprogramm fokussiert ausschließlich auf Zielländer außerhalb des DACH-Raums (Deutschland, Österreich, Schweiz), in denen auf Grund ihres Entwicklungsstands bzw. der landesspezifischen Marktsituation ein besonderer Bedarf nach jenen Technologien besteht, die von österreichischen Technologieanbietern zur Verfügung gestellt werden können. Zielbranchen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Digitalisierung (inklusive smarte Anwendungen in sämtlichen industrie- und exportrelevanten Bereichen; z.B. Smart Health, Smart City etc.) • Telekommunikation und Informationstechnik • Bergbau, Rohstoffe sowie sämtliche weitere Versorgungs- und Grundstoffindustrien • Sicherheitstechnologien, insbesondere für den Katastrophenschutz, unter Berücksichtigung der Dual Use Verordnung • Weitere Infrastrukturtechnologien (z.B. Abwasser, wissenschaftliche Infrastruktur, Gesundheitswesen etc.) 	
Termine und Fristen	
Die maximale Projektlaufzeit beträgt 18 Monate. Bei Vorliegen nachvollziehbarer Gründe und nach vorheriger schriftlicher Genehmigung durch die aws ist eine einmalige Verlängerung der Projektlaufzeit um maximal 6 Monate möglich. Die Abrechnung ist innerhalb von 3 Monaten nach Abschluss des Projekts an die aws zu übermitteln.	
Zuständig für Abwicklung	
<ul style="list-style-type: none"> • Austria Wirtschaftsförderung Rechte Wienzeile 225, 1120 Wien 0150175 585 k.biedermann@aws.at https://www.aws.at/ 	
Benötigte Unterlagen	
<ul style="list-style-type: none"> o Jahresabschlüsse der letzten zwei Wirtschaftsjahre o Planrechnung bestehend zumindest aus Plan-Gewinn- und Verlustrechnung (GuV) für die folgenden zwei Wirtschaftsjahre o detaillierte Projektbeschreibung/Beschreibung (gemäß Vorlage im Anhang bei Antragsstellung) o Nachweis des konkreten Interesses an den Studienergebnissen. Dieser Nachweis hat konkret auf das im Zielland adressierte Vorhaben Bezug zu nehmen. Als Nachweis gilt ein unterzeichneter LOI. o Detaillierter Zeit- und Kostenplan (Vorlage) o Bestätigungen des Steuerberaters § das förderwerbende Unternehmens ist kein „Unternehmen in Schwierigkeiten“ (laut AGVO Artikel 2 Z 18) § Betriebsstätte (Angabe des Ortes) in Österreich vorhanden § KMU Eigenschaft des Förderwerbenden Unternehmens 	
Kosten und Zahlungen	
Der Zuschuss wird als einmaliger Betrag ausbezahlt. Die Förderung kann in beiden Modulen "Internationale Marktstudien" und "Wirtschaftliche Handlungsfreiheit (FTO-Analyse)" max 50.000 EUR betragen	
Formulare	
aws Fördermanager: https://foerdermanager.aws.at	
Externe Informationsseiten	
https://www.aws.at/	
Budgetiertes Volumen	
2,40 Mio €	

Freigabestufe	Freigabedatum	
1	24.07.2024	
Sammelleistung Erlaubt		
Nein		
Keine Anzeige	Förderung aktiv	Letzter Bearbeiter
Nein	Nein	Michael Rill